

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Neunzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Neunzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung von Berlin

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Artikel 69 wird wie folgt gefasst:

„In jedem Bezirk werden ein Bezirksbürgermeister und eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Bezirksstadträte. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

Der Artikel 70 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bezirksbürgermeister und die Bezirksverordnetenversammlung werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr

vollendet und im Bezirk ihren Wohnsitz haben, sofern ihr Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz.“

Der Artikel 71 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet auch die Wahlperiode der Bezirksbürgermeister und Bezirksverordnetenversammlungen.“

Der Artikel 74 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und den Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Die Bezirksstadträte sollen auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gewählt werden. Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt.“

Der Artikel 76 wird wie folgt gefasst:

„Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Bezirksverordneten einen Bezirksstadtrat vor Beendigung der Amtszeit abberufen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft

Begründung

Die Bezirke werden viel zu oft als Anhängsel der Landesverwaltung gesehen. Dabei haben sie den engsten Bürgerkontakt und erreichen mit ihrem Handeln den Bürger am direktesten. Deshalb muss die Stellung der Bezirke gestärkt werden.

Durch die Direktwahl des Bezirksbürgermeisters wird nicht nur die direkte Demokratie und damit das direkte Mitbestimmungsrecht der Bürger gestärkt, sondern auch die Bedeutung dieser Position hervorgehoben.

Deshalb soll der Wähler direkt eine geeignete Persönlichkeit an die Spitze des Bezirksamtes wählen können; die Mehrheitswahl durch sog. Zählgemeinschaften gibt nicht die Bedeutung der Position des Bezirksbürgermeisters wieder.

Berlin, den 1. August 2025

Dr. Brinker Wiedenhaupt
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

Gegenüberstellung

Alte Fassung (VvB i.d.F.v. 29.04.2024)	Neue Fassung
Artikel 69 In jedem Bezirk wird eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Sie wählt die Mitglieder des Bezirksamts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.	Artikel 69 In jedem Bezirk werden ein Bezirksbürgermeister und eine Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Bezirksstadträte. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.
Artikel 70 (1) Die Bezirksverordnetenversammlung wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und im Bezirk ihren Wohnsitz haben, sofern ihr Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz.	Artikel 70 (1) Der Bezirksbürgermeister und die Bezirksverordnetenversammlung werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und im Bezirk ihren Wohnsitz haben, sofern ihr Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz.
Artikel 71 Mit dem Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet auch die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen.	Artikel 71 Mit dem Ende der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet auch die Wahlperiode der Bezirksbürgermeister und Bezirksverordnetenversammlungen.
Artikel 74 (1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und den Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Das Bezirksamt soll auf Grund der	Artikel 74 (1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und den Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Die Bezirksstadträte sollen auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen

Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen werden bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters unbeschadet der Gesamtzusammensetzung des Bezirksamts wie Wahlvorschläge einer Fraktion angesehen. Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt.	entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gewählt werden. Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt
Artikel 76 Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Bezirksverordneten ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung der Amtszeit abberufen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.	Artikel 76 Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Bezirksverordneten einen Bezirksstadtrat vor Beendigung der Amtszeit abberufen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.